Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4 1/2 R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4 1/2 рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 24. Freitag, 28. Februar — Пятница. 28. Февраля 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Seine Kaiserliche Majestät hat Allergnädigst geruht dem Chef der Station Römershof auf der Riga-Dünaburger Eisenbahnlinie Janson eine einmalige Geldbelohnung im Betrage von 150 Rbl. S. zu bewilligen.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Es ist vorgekommen, daß Personen, die sich von der Krone als Freiwillige zum Militairdienst anmiethen lassen wollen, in der Ausführung ihrer Absicht dadurch gehindert worden sind, daß die Ausreichung des bezüglichen Entlassungs-Zeugnisses von der zuvorigen Einzahlung der von ihnen zu berichtigenden Abgaben abhängig gemacht wurde. Da aber die Anmiethung von Freiwilligen nicht dadurch gehindert werden darf, daß die Entlassungszeugnisse unbegründeter Weise Seitens der Gemeinden verweigert werden, die etwanigen Geldanforderungen der Letzteren an die zu entlassenden Gemeindeglieder vielmehr von den Anmiethungssummen in Abzug gebracht werden können, so wird gemäß dem Antrage des Herrn General-Gouverneurs vom 18. Februar c. Nr. 621 von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß in Zukunft solchen Personen, welche Behufs Anmiethung zum Militairdienst Seitens der Krone um ihre Entlassung aus der Gemeinde nachsuchen, das betreffende Entlassungszeugniß wegen etwaiger noch zu berichtigender Abgaben nicht verweigert werden darf, sondern in solchem Falle unter dem Vermerk und der Bedingung zu ertheilen ist, daß der betreffende Schuldbetrag bei der Auszahlung der Anmiethungssumme in Abzug gebracht und der Gemeinde zugefertigt werde. Nr. 606.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge Art. 146 des die betreffenden Bestimmungen der Getränkesteuer-Verordnung vom 4. Juli 1861 abändernden, Allerhöchst am 19. December a. pr. bestätigten Reichsrathsgutachtens (Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung vom Jahre 1864 sub Nr. 18) sind bei Unterbrechungen des Betriebes in den Brennereien wegen unvorhergesehener Umstände bei Aufnahme des desfallsigen Protocolls von denjenigen Personen, welche sich an der Aufnahme des Protocolls zu betheiligen haben, je nach der Veranlassung des Stillstandes, entweder diejenigen Gährbottiche, in welche die nicht gemachten Maischen hätten abgelassen werden müssen oder die Maischbottiche selbst, falls die Einmaischungen unterbrochen wurden, zu versiegeln, und kann der Brennereibesitzer in Gemäßheit des Art. 148 des Reichsrathsgutachtens vom 19. December a. pr. nach Beseitigung der Umstände, welche den unvorhergesehenen Stillstand verursacht hatten, den Branntweinsbrand nicht anders wieder beginnen, als nachdem er von der Accise-Verwaltung einen neuen desfallsigen Brennschein in festgesetzter Ordnung erhalten hat.

Mittelst Circulairs d. d. 17. Februar a.c. sub Nr. 521 hat der Herr Finanzminister diese Bestimmungen, in Erwägung dessen, daß durch dieselben ein Unterschied zwischen Stillstand und Einstellung des Betriebes gemacht worden ist, dahin erläutert, daß der Empfang eines neuen Brennscheins aus der Accisverwaltung nur in den Fällen obligatorisch ist, wenn der Branntweinsbrand in der Brennerei in Folge unvorhergesehener Um-

stände auf einige Zeit und zwar auf länger als auf zweimal 24 Stunden unterbrochen wurde, in welchem Falle der Branntweinsbrand als eingestellt angesehen werden muß, der Maischbottich und die Gährbottiche zu versiegeln sind, der Betrieb aber bis zum Empfange eines neuen Brennscheines aus der Getränkesteuer-Verwaltung eingestellt bleiben muß.

Demnächst hat der Herr Finanzminister hinsichtlich der zeitweiligen Stillstände, d. i. der Unterbrechungen des Betriebes bis auf zweimal 24 Stunden, welche nicht den Empfang eines neuen Brennscheines bedingen, folgende Bestimmungen getroffen:

1) muß derjenige Gährbottich versiegelt werden, in welchen nach der angenommenen Ordnung die nicht geschehene Maische hätte abgelassen werden müssen und verbleibt der Gährbottich bis zur Ankunft eines Getränkesteuer-Beamten versiegelt. Wenn z. B. auf einer Brennerei mit einer viertägigen Gährung ein Stillstand am ersten und zweiten Tage stattgehabt hat, und die nicht geschehene Maische in den Bottich Nr. 1 und 2 hätte abgelassen werden müssen, so werden diese Gährbottiche Nr. 1 und 2 versiegelt und verbleiben bis zum Eintreffen eines Getränkesteuerbeamten versiegelt, die Brennerei aber setzt den Betrieb mit den beiden andern Gährbottichen fort, dergestalt, daß bis zum Eintreffen des Getränkesteuerbeamten die Bottiche Nr. 1 und 2 resp. am 5. und 6., und am 9. und 10. Tage, an welchen die Gährbottiche Nr. 1 und 2 an der Reihe waren, ausfallen und an diesen Tagen bis zur Entsiegelung der Gährbottiche Seitens des Getränkesteuer-Beamten keine Einmaischungen stattfinden dürfen.

2) In gleicher Weise ist auch auf den Brennereien, welche innerhalb 24 Stunden mehrere Einmaischungen machen, zu verfahren, d. i. wenn z. B. die Brennerei anstatt der drei nach dem Brennschein (Declaration) täglich zu machenden Einmaischungen nur eine Einmaischung macht, so müssen die Gährbottiche, in welche die beiden nicht geschehenen Einmaischungen hätten abgelassen werden sollen, versiegelt werden, und bis zum Eintreffen eines Getränkesteuerbeamten versiegelt bleiben.

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung werden obige Bestimmungen in Ergänzung der diesseitigen Publication d. d. 7. Februar a. c. Nr. 230 (Livländische Gouvernements-Zeitung Nr. 17) desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die Entsiegelung der versiegelten Gährbottiche bei stattgehabten Einstellungen des Betriebes auf einige Zeit, gleichwie bei zeitweiligen Unterbrechungen unfehlbar von den Getränkesteuer-Beamten zu geschehen hat, und im entgegengesetzten Falle die ausgefallenen Maischen nicht in Anrechnung gebracht werden können, den Bezirks-Verwaltungen aber wird gleichzeitig aufgetragen, vorstehende Bestimmungen zur Nachachtung und Richtschnur in vorkommenden Fällen zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, daß über die Entsiegelung der Gährbottiche bei stattgehabten Unterbrechungen und Fortsetzung des Betriebes in der betreffenden Brennerei Seitens der Getränkesteuer-Beamten im Brennereibuche die betreffende Bemerkung zu machen nicht unterlassen wird.

Riga, den 25. Februar 1864. Nr. 356.

* * *

Командиръ Лифляндскаго пѣхотнаго полка симъ объявляетъ, что выданный отставному Подполковнику Погорецкому аттестатъ за Нум. 3891 на пенсiонъ, который имъ утерянъ, слѣдуетъ считать недѣйствительнымъ, такъ какъ въ замѣнъ онаго полкомъ высланъ въ Лифляндскую Казенную Палату аттестатъ за Нум. 67.

Рига, 24. Февраля 1864 года.

№ 1135. 3

* * *

Diejenigen, welche das Amt eines Pinkenhofschen Stadtförsters übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, im Laufe des März-Monats unter Beibringung von Beweisen ihrer Befähigung zur Uebernahme solchen Amtes, ihre desfallsigen Gesuche dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium übergeben zu wollen. Nr. 156. 1

Riga-Rathhaus den 15. Februar 1864.

* * *

Vom Rigaschen Börsen-Comité wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der am 3. Februar d. J. stattgehabten Ausloosung von Obligationen der 3. Hafenbau-Particularanleihe, folgende Nummern gezogen worden sind:

Nrs. 56, — 83, — 88, — 216,
266, — 319, — 357, — 397,
409, — 422, — 504, — 515.

Die Inhaber der ausgeloosten Obligationen werden hierdurch aufgefordert, diese Obligationen nebst dazu gehörigen Zinsbogen am 1. Juli 1864 zur Liquidation, sowol des Capitals als der aufgelaufenen Zinsen, dem Börsen-Comité zu präsentiren. Nach diesem Termin findet keine weitere Zinsen-Vergütung statt und unterliegen Obligationen und Zinscoupons, welche innerhalb 10 Jahren nicht zur Bezahlung vorgestellt worden, der Annullirung auf Grudlage der allgemeinen Gesetze über Verjährung.

Riga, den 5. Februar 1864. 2

Bei Einer Rigaschen Polizeiverwaltung sind als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden nachstehende Sachen, als: 1 Bund Flachs, 1 kleines Ruderboot, 1 Flinte, 10 alte Säcke mit 10 Pfund Flachs, 3 Mützen, darunter eine Uniformsmütze, 1 Taschenmesser und 1 Opernglas nebst Etui.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 12. December 1863.

Nr. 5473. 1

* * *

Bei Einer Rigaschen Polizeiverwaltung sind zwei Pferde und zwar ein kleines schwarzes Bauernpferd nebst ordinairem Schlitten und ein circa 12 Jahre altes Fuchspferd mittlerer Größe nebst einer eisenbeschlagenen alten Ragge und ordinairem Anspann, sowie ein Portemonnaie mit circa 20 Kop. S. und eine eiserne Stange eingeliefert worden.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich wegen des schwarzen Bauernpferdes binnen 6 Tagen, wegen des Fuchspferdes binnen 3 Wochen, der übrigen Sachen wegen aber binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga, den 23. December 1863.

Nr. 5634. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: demnach Se. Durchlaucht der Herr Livländische Landmarschall Kammerherr und Ritter Fürst Paul Lieven, als Eigenthümer und Besitzer der im Cremonschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Güter Schloß Cremon und Kipsal, zum Behufe beabsichtigten Verkaufs der Gehorchsländereien beider genannter Güter, allhier bei diesem Hofgerichte um Ausscheidung des Gehorchslandes des einen wie des andern Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol, als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör, aus dem seitherigen Hypotheken-Verbande der genannten Güter und um Befreiung des Gehorchslandes des einen, wie des andern Gutes von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat; — als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken an die Güter Schloß Cremon und Kipsal sammt Appertinentien und Inventarien und an deren sämmtliche Gehorchsländereien Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des gesammten Gehorchslandes der Güter Schloß Cremon und Kipsal und zwar des Gehorchslandes des einen, wie des andern Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol, als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör, aus dem seitherigen Hypotheken-Verbande der genannten Güter formiren zu können vermeinen, unter alleinigem Vorbehalt einerseits der Verhaftung des Gehorchslandes des Gutes Schloß Cremon für die auf demselben lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und für die erst weiterhin vorschriftmäßig abzulösende Schloß Cremonsche Pfandbriefschuld des Livländischen Creditvereins, andererseits der Verhaftung des Gehorchslandes des Gutes Kipsal für die auf demselben lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. März 1865 desmittelst angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das gesammte Gehorchsland der Güter Schloß Cremon und Kipsal und zwar das Gehorchsland des einen, wie des anderen Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol, als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör, unter alleinigem Vorbehalt einerseits der Verhaftung des Gehorchslandes des Gutes Schloß Cremon für die auf demselben haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und für die erst weiterhin vorschriftmäßig abzulösende Schloß Cremonsche Pfandbriefsforderung des Livländischen Creditvereins, andererseits der Verhaftung des Gehorchslandes des Gutes Kipsal für die auf

demselben haftenden gesetzlichen Abgaben und Leistungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher resp. mit dem einen und mit dem andern Gehorchslande vereinten Gütern Schloß Cremon und Kipsal lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen Hypothekenverbande dieser Güter ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchslandes beider jener Güter ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll.

Zugleich fordert das Livländische Hofgericht der Bitte Sr. Durchlaucht des Herrn Livländischen Landmarschalls Kammerherrn und Ritters Fürsten Paul Lieven gemäß, kraft dieses öffentlichen Proclams auch alle Diejenigen, welche wider die gleichfalls gebetene Mortification und resp. Deletion nachstehender, die Güter Schloß Cremon und Kipsal annoch belastender, jedoch angezeigtermaßen längst materiell gänzlich bedeutungslos gewordener Schuldposten und Verbindlichkeiten sammt den bezüglichen abhanden gekommenen Documenten, nämlich:

1) hinsichtlich des am 9. März 1755 sub Nr. 77 bei dem Rigaschen Landgerichte zum Besten des Herrn Landrichters von Dunten auf das Gut Schloß Cremon ingrossirten Postens von 500 Rthlr. sammt dem darüber ausgestellten, abhanden gekommenen Documente, und

2) belehre des am 13. Juni 1827 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten und ingrossirten, zwischen der Frau Doctorin Wilhelmine Brutzer geb. von Holst, als Verkäuferin und Herrn supplicantis Mutter, der Frau Fürstin Maria Lieven geb. von Anrep als Käuferin, über das Gut Kipsal geschlossenen Contracts:

a) hinsichtlich des ganzen, dem Punkt 3 des Contracts gemäß ingrossirten Kaufschillings, groß 7200 Rbl. nebst Renten und

d) hinsichtlich der Verpflichtungen, welche genannte des Herrn Supplicanten Frau Mutter, modo Käuferin, in dem Punkte 2 des Contracts wegen Nachsuchung und Verwendung eines Pfandbriefs-Darlehns auf die Hypothek des Gutes Kipsal und wegen Verpfändung, Einziehung und Verwendung ihres in den väterlichen Gütern Kerstenhof, Murrikatz und Willust radicirenden Erbantheils, in dem Punkt 7 des Contracts zur Hilfeleistung bei der Beitreibung rückständiger Bauerschulden, in dem Punkt 8 des Contracts wegen Hergabe von sechs Fuhren zur Abfuhr der Effecten der genannten Frau Verkäuferin und in dem Punkt 9 des Contracts wegen alles dessen, was an Korn, Vorräthen und Mobilien auf dem Gute Kipsal als Eigenthum der genannten Frau Verkäuferin verblieb übernommen hat, desgleichen

3) hinsichtlich des mit dem Corroborations- und Ingrossations-Vermerk vom 13. Juni 1827 extradirten, jedoch abhanden gekommenen Exemplars des hier oben sub Nr. 2 specificirten Kipsalschen Contracts; — aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen, hiermit auf, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 28. Juli d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig zu melden und dieselben rechtlich zu begründen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf solcher hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die ad 1 und 2 sub a und b oberwähnten Schuldposten und Verpflichtungen sammt dem sub 1 aufgeführten abhanden gekommenen Documente und dem sub 3 erwähnten abhanden gekommenen Contracts-Exemplare für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig in den hiesigen Krepostbüchern in bestehender Ordnung delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Januar 1864.

Nr. 264. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Dr. phil. Carl Hechel, nachdem derselbe zufolge des mit dem Herrn Collegien-Assessor Carl Bresinsky am 1. November 1861 abgeschlossenen und am 30. November 1861 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile sub Nr. 41 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 11,500 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit

in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 11 März 1865 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Herrn Dr. phil. Carl Hechel nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 28. Januar 1864.

Nr. 148. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Melsi Jurry, bestehend in dem allhier im 1. Stadttheile sub Nr. 206 auf Stadtgrund belegenen Wohnhause, sowie an den Nachlaß des Peter Pawel, entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 6. August 1864 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu documentiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 6. Februar 1864.

Nr. 211. 2

* * *

Demnach von der unbeerbten Wittwe des verstorbenen Wendenschen Rathsherrn Immobilienbesitzers Wilhelm Andreas Zimmerdahl, Namens C. Zimmerdahl, in curatorischer Assistenz, um die Umschreibung des von ihrem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Immobiliar-Vermögens auf ihren Namen und zu diesem Behuf um Erlaß des rechtsüblichen Proclams angesucht worden, als werden von Einem Edlen Wendenschen Rathe alle Diejenigen, welche an den Immobiliar-Nachlaß defuncti und zwar an das in der Stadt Wenden an der Riga-Ronneburger Straße sub Pol.-Nr. 24 belegene steinerne Wohnhaus nebst Appertinentien, sowie an den außerhalb der Wasserpforte sub Nr. 14 belegenen Gemüsegarten, hereditarische Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, hierdurch peremtorie aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Erbansprüchen innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, wird sein bis 20. Februar 1865 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte hierselbst zu melden und ihre Ansprüche ausführig zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter zugelassen, sondern vielmehr eo ipso der fernere aditus präcludirt, über die nachgesuchte Umschreibung des Immobiliarbesitzes qu. auf der Provocantin Namen, Rechten nach verfügt werden wird.

Wenden-Rathhaus, den 10. December 1863.

Nr. 1413. 2

* * *

Vom Magistrate des Gerichtsfleckens Schlock werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Müllermeisters Peter Benjamin Besbardis irgend welche Forderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 10. August 1864 sub poena praeclusi bei diesem Magistrate oder dessen Canzellei zu melden und ihre etwaigen Anforderungen und Erbansprüche darzuthun, widrigenfalls sie nach Expirirung des Termins nicht weiter gehört, sondern ipso facto für präcludirt erachtet werden sollen und mit dem Nachlaße was gesetzlich statuirt werden wird.

Schlock-Rathhaus, am 13. Februar 1864.

Nr. 248. 2

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das dem weiland Wolmarschen Kaufmann Christian Friedrich Schulmann laut hofgerichtlicher Corroboration vom 12. November 1841 zum Eigenthum zugeschriebene, im Rujen-Torneyschen Hakelwerke des Rigaschen Kreises auf Hofesland belegene Wohnhaus sammt Appertinentien behufs Beitreibung der auf qu. Immobil ingrossirten Forderungen in dreien Torgen am 12., 13. und 14. Mai d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 15. Mai d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß der Meistbieter im Falle des erhaltenen Zuschlages das Wohnhaus sammt Appertinentien in dem zur Zeit der Meistbotstellung stattfindenden Zustande zu empfangen habe,

2) daß der Meistbieter die gegenwärtigen, gleichwie die etwa künftig auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs, der Corroboration aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge, allein trage,

3) daß zur Vermeidung etwanigen Verkaufs

des Wohnhauses für Gefahr und Rechnung des in der Zahlung etwa säumigen Meistbieters derselben nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort, den Meistbotsschilling aber innerhalb dreier Wochen vom Tage des Zuschlags allhier bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Uebergabe des Wohnhauses und zwar für alleinige Kosten und Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Als wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torgterminen hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 11. Februar 1864.

Nr. 495. 2

* * *

Da mit dem Beginne dieses Frühlings ein massives Wohnhaus für den Aufseher des St. Petri-, Dom- und St. Johannis-Kirchhofes auf den, in der St. Petersburger Vorstadt belegenen Begräbnißplätzen der drei genannten Kirchen erbaut werden soll, so werden von den Administrationen genannter Kirchen, alle Diejenigen, welche diesen Bau zu übernehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, zu dem deshalb anberaumten Torge am 7. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zur Verlautbarung ihrer Mindestbote zu erscheinen, zeitig zuvor aber sich daselbst zur Durchsicht der Bedingungen, sowie zur Bestellung einer genügenden Caution zu melden.

Riga, den 26. Februar 1864. 3

* * *

Von dem Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Hoflagen nachbenannter, im Kurländischen Gouvernement belegenen Kronsbesitzlichkeiten vom 23. April 1864 ab auf 24 resp. 48 Jahre, Torge am 2. und 5. März d. J. in Riga in der Palate der Reichsbesitzlichkeiten werden abgehalten werden.

Zu diesen Torgen haben sich die etwaigen Pachtliebhaber, unter Beibringung gehöriger Saloge und ihrer Standesbeweise, in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden; es werden aber auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die resp. Pachtzahlungen in versiegelten Couverts unter Beobachtung der im Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Bd. X (Ausgabe vom Jahre 1857) enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen. Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Die Hoflage Pilten im Windauschen Kreise enthält: 1 Beihof, 2 Krüge, 317,65 Dess. Garten- und Ackerland, 292,69 Dess. Wiesen, 202,56 Dess. Weiden, 20,43 Impedimente; die berechnete Pachtsumme beträgt 1836 Rbl., die übrigen Prästanden 460 Rbl. 98 Kop.

Die Hoflage Pauren im Goldingenschen Kreise enthält: 141,78 Dess. Garten- und Ackerland, 113,48 Dess. Wiesen, 84,78 Dess. Weiden, 5,79 Dess. Weiden; die berechnete Pachtsumme beträgt 681 Rbl. 72 Kop., die übrigen Prästanden 103 Rbl. 35¾ Kop.

Riga-Schloß, den 5. Februar 1864.

Nr. 1903. 1

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименованныхъ казенныхъ имѣній въ Курляндской губерніи на 24 или 48 лѣтъ, считая съ 23. Апрѣля 1864 года назначены на 2. и 5. Марта 1864 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или законноуполномоченныхъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго арендназо платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изданія 1857 года).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Мызныя угодья Пильтенъ Виндавскаго уѣзда заключаютъ въ себѣ: 2 корчмы, 317,65 д. пахатной, 292,69 д. сѣнокосной, 202,56 д. пастбищной, 20,43 неудобной земли; исчисленный доходъ составляетъ 1836 руб. и прочія повинности 460 руб. 98 коп.

Мызныя угодья Пауренъ Голдингенскаго у. заключаютъ въ себя: 141,78 д. пахатной, 113,48 д. сѣнокосной, 84,78 д. пастбищной, 5,79 д. неудобной земли; исчис-

ленный доходъ составляетъ 681 руб. 72 коп. и прочія повинности 103 р. 35³/₄ к.
Рига, 5. Февраля 1864 г. № 1903. 1

* * *

Von dem Rigaschen Armen-Directorium werden alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten die dem St. Georgen-Hospital gehörigen, am Katharinendamm belegenen Grundstücke Möllershof und Schlüsselsholm auf sechs Jahre, von Ostern 1864 ab bis Ostern 1870 incl. in Pacht zu nehmen, hiermit aufgefordert, sich zu dem am 3. März 1864, Nachmittags 6 Uhr, im Sessionslocale des St. Georgen-Hospitals zu solchem Behufe abzuhaltenden Torge einzufinden, zeitig zuvor aber die daselbst ausliegenden Bedingungen einzusehen und die erforderliche Sicherheit zu bestellen.
Riga, den 18. Februar 1864. Nr. 19. 1

Желающіе взять въ аренду, на шесть лѣтъ, отъ Пасхи 1864 года до пасхи 1870 года включительно, принадлежащіе богадѣльнѣ Св. Георгія поземельные участки Меллерсгофъ и Шлиссельсгольмъ, состоящіе при Екатерининской дамбѣ, симъ приглашаются Рижскою Дирекціею Попечительства о бѣдныхъ, явиться къ имѣющему быть на сей предметъ 3. Марта въ 6 часовъ по полудни, въ присутственной комнатѣ вышеозначенной богадѣльни торгу, прежде же того заблаговременно просмотрѣть выставленныя тамъ же условія и представить требующееся обезпеченіе.
Рига, 18. Февраля 1864 г. № 19. 1

* * *

Von dem Forstmeister des Wendenschen Forstdistricts wird desmittelst bekannt gemacht, daß zum Verkauf von Balken, Brennholz und Strauch aus den Kronsforsten des Gutes Aahof und der Hirschenhofschen Colonie nachstehende Torge und zwar:
auf dem publ. Gute Aahof am 2. März c. der Torg und am 4. März der Peretorg und
auf dem Amtshofe der Colonie Hirschenhof am 6. März der Torg und am 9. März c. der Peretorg, — werden abgehalten werden.
Rosenhof Forstei, den 12. Februar 1864.
Nr. 47. 1

* * *

Псковской губерніи Великолуцкій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленію сего Суда, состоявшагося 23. Декабря 1863 года, назначенъ въ Присутствіи сего Суда 22. Мая сего года торгъ съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, на продажу недвижимаго имѣнія, принадлежащаго Невельскому мѣщанину Ивану Елисѣеву Зореву, заключающагося въ пустошѣ Крестовой, Круглицы тожъ, состоящей въ Великолуцкомъ уѣздѣ, въ коей земли: подъ сѣнокосомъ и дровянымъ лѣсомъ 50 десятинъ. Пустошь эта обмежевана одною окружною межею съ землею сельца Птахина, принадлежащею упомянутому мѣщанину Зореву въ числѣ 225 дес., находится въ разстояніи отъ города Великихъ Лукъ въ 18 верстахъ, оцѣнена въ 350 руб. с. и назначается въ продажу на удовлетвореніе иска жены Поручика Елены Семеновой Зароковской по заемному письму, выданному 14. Іюня 1862 года на 300 руб. съ неустоичными и процентами. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги до производства означенной публикаціи и продажи относящіяся въ Великолуцкомъ Уѣздномъ Судѣ.
20. Февраля 1864 года. № 76. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Лебедянскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе частныхъ долговъ Графа Степана Сергѣевича Ланскаго, всего на сумму 41,252 р. 83¹/₂ к., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Ланскому недвижимое имѣніе, состоящее Тамбовской губерніи, Лебедянскаго уѣзда, 1. стана, въ деревнѣ Стребкахъ, въ коей крестьянъ наличныхъ муж. 14 и жен. 15 душъ, земли разнаго качества 364 дес., изъ этаго числа отдѣлено крестьянамъ 42 дес. въ постоянное пользованіе и еще 42 дес. на 5 лѣтъ, за положенную плату. Оцѣнено въ 5306 руб. 70 коп. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 13. Марта 1864 г. съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 207. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Царскосельскаго Уѣзднаго Суда на пополненіе долга въ Царскосельскій ссудный капиталъ всего 3564 руб. 43 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ тор-

товъ принадлежащій наслѣдникамъ умершаго Полковника Степана Александрова домъ, состоящій въ городѣ Царскомъ Селѣ, 3 части, 6 квартала, по Стесельской улицѣ подъ Нум. 15. Домъ этотъ деревянный одно-этажный съ мезониномъ, на каменномъ фундаментѣ, при домѣ 2 досчатыя галлереи, рубленная двух-этажная жилая постройка на каменномъ фундаментѣ и разныя службы какъ то: конюшни, сараи и проч. Земли всего 576 кв. саж., оцѣненъ въ 1500 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 13. Марта 1864 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

Нум. 242. 1

Auction.

Am 16. März d. J. Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr werden auf dem Hofe Orrenhof gegen 288 Pud Weizenmehl und 15 Pud Manna, ferner am Nachmittage desselben Tages zwischen 3 und 6 Uhr auf dem Hofe Gutmannsbach gegen 105 Pud Weizenmehl und 3¼ Pud Manna und am folgenden Tage, den 17. März c. Vormittags 10 Uhr, auf dem Hofe Takerorth gegen 68 Pud Weizenmehl und 13 Pud ord. Seife, sämmtlich aus einem im vorigen Herbst gescheiterten Schiff geborgene Waare, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, als welches von dem Pernauschen Ordnungsgerichte hierdurch bekannt gemacht wird.

Pernau, den 21. Februar 1864.

Nr. 588. 3

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Hugo Haupt,

nach dem Auslande.

Wilhelmine Freywald geb. Guthan, Eduard Seeberg, Amalie Dorothea Domaschewsky, Wassili Jakowlewitsch Fogt, Nastasia Fedorowa, Carl Heinrich Grewe, Alexander Jacob Bulawsky, Foma Kirilow, Georg Strecker, Schimel Leibowitsch, Christian Eduard Klattenberg, Karoline Berg, Marja Timofejewa, Friederike Karoline Rosenberg, Johann Oscha Sohn Linkus, Berka Salmanow Hurewitsch,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Freitag den 28. Februar 1864. № 24. Пятница, 28. Февраля 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ

Bekanntmachung des Rigaer Thierschutzvereins. Nr. 2.

(Fortsetzung.)

Zu gedeihlicherem Einfluß auf Veredelung der Sitten und Bildung des Volkes empfahl der Thierschutzverein das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg, München, Freising, das großherzogliche Oberconsistorium von Hessen-Darmstadt, die bischöfl. Ordinariate Speier, Würzburg, Augsburg, das königl. baierische protestantische Oberconsistorium, das fürstl. Consistorium in Rudolstadt, das großherzogl. Ober-Consistorium in Weimar, die Erzdiöcese Köln, die Bischöfe von Görz in Illyrien und von Brixen. Der Oberhofprediger Dr. Ammon in Dresden hielt eine Predigt über „das weise Wohlwollen des frommen Menschen gegen die Thiere." Es entstanden Thierschutzvereine und Gesetze gegen Thierquälerei in ganz Deutschland, Frankreich, Dänemark, Oesterreich, Schweden und Italien.

Es wurden Verordnungen erlassen gegen Mißhandlungen und Verstümmelungen der Thiere, wider unnöthige Grausamkeit beim Schlachten derselben, wider das Knebeln des Schlachtviehs beim Transport als die Gesundheit gefährdend, wider künstliches Euteranschwellen beim Milchvieh, Verkürzung am Viehfutter, Ersticken oder Aushungernlassen der Bienen, das Kochen der Krebse in kaltem Wasser.

Unter den vielen Vereinen waren die zu Linz, Hamburg und Wien am thätigsten. Ihre Thätigkeit erstreckte sich zuerst darauf, theils aus Mitleiden für die grenzenlos unglücklichen Pferde, theils um wegen steigender Theuerung der Armuth durch Aufsuchen neuer Nahrungsmittel vorzubeugen, das Vorurtheil gegen den Genuß des Pferdefleisches zu zerstreuen.

Unter allen Thieren, deren Fleisch wir genießen, ist das Pferd das reinlichste. Millionen von Centnern dieses gesunden und nahrhaften Fleisches werden weggeworfen. Dagegen wurden seit 1850 schon in München wöchentlich 3200 Pfund à 4 Kr. verkauft und ist nach amtlicher Notiz des K. Landgerichts in München die Consumtion des Roßfleisches in 7 Jahren auf 477,000 Pfund gestiegen. Diesem Beispiele folgte man in Linz, Augsburg, Nürnberg, Ebersberg, Schwabmünchen.

Auch suchte der Münchener Verein durch Belege aus dem Leben darzuthun, daß neben dem Mangel an Mitleid, Mangel an Ordnung und Pünktlichkeit, an Reinlichkeit u. Gesundheitspflege und an Sparsamkeit als Hauptursache menschlichen Elends anzusehen seien; daß ein gutes Herz mehr Werth habe, als der Verstand des Egoisten; daß Unglück mildern und Glück verbreiten, Schonen und Verzeihen ein höheres Glück sei, als die Genüsse des Ehrgeizes, der Rache und der Eitelkeit.

Einer am 3. Sonntage der Fasten 1858 in München gehaltenen Predigt entnehmen wir folgende Stellen: „In 1000 Arten und Unterarten verbittern sich die Menschen das Leben. Es drängt mich aber noch auf eine Art der Grausamkeit des feinen Mordes hinzuweisen, die unter den christlichen Völkern so tief eingewurzelt ist, nämlich die Grausamkeit gegen die Thiere. Gott sprach wohl: herrschet über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels und über alle Thiere, die sich auf der Erde bewegen (Gen. 1, 25). Aber wie Gott die Menschen zur Freude und zur Seligkeit, so hat er auch die Thiere erschaffen, auf daß sie sich ihres flüchtigen Daseins freuen, nicht daß der Mensch ihnen das Leben zur Qual mache. Der Heiland spricht: Du sollst den Thieren, die in der Tenne das Getreide austreten, das Maul nicht verschließen. Du sollst die niedergefallen Thiere des Nächsten nicht gering achten, sondern wieder aufrichten. (1 Mos. 25, 4. 5. Mos. 22, 4.) Wenn du auf einem Baume oder auf der Erde das Nest eines Vogels findest und das Mütterchen auf den Eiern oder den Jungen sitzend, so sollst du sie nicht nehmen, auf daß es dir wohlergehe und du lange lebest auf Erden. (5 Mos. 22, 6) Wer sich des Viehes nicht erbarmt, ist nicht einmal ein Gerechter des Alten Bundes, noch viel weniger des Neuen Bundes, was die Erfüllung des alten ist. Der Heiland trennte beim Einzug in Jerusalem nicht das Füllen von der Eselin. Er zeigte uns, daß er ein mitleidiger und barmherziger Heiland sei und daß es seinem göttlichen Herzen wehe gethan hätte, wenn er ohne Nothwendigkeit das Junge von seiner Mutter hätte trennen müssen, die ihn, den sanftmüthigen und demüthigen Jesus trug. So müssen auch wir dem Heiland nachfolgen in seiner Milde und seinem Mitleid mit den Thieren. Es lebt dahier in München ein Mann, welcher bekannt ist dem Erdkreis, kaum bekannt der Stadt, der, 36 Jahr alt, sich zurückzog von seinem Amte und nachher 18 Jahre nur dem einen Beruf lebte, in den Herzen der Menschen Mitleid und Erbarmen gegen die Thierwelt zu erwecken. Der von ihm gebildete Verein hat, so zu sagen schon die ganze gebildete Welt umfaßt, Staatsoberhäupter und Männer, 50 Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, Gelehrte, Künstler, Lehrer und Geschäftsmänner, alle Stände und Classen der Gesellschaft haben den Verein fördern helfen, ein schönes, edles, großes, ein gott-

„gefälliges und gottgesegnetes Werk.' Soweit die Predigt.

Aus der A. A. Ztg. (Sept. 1859 Nr. 121 140 u. 162) entnehmen wir eine Bekanntmachung, welche Belege aus der Geschichte enthält für den Satz, daß darum die Folgen des Krieges so traurig sind, weil nicht das Mitleiden zur Grundlage der Erziehung der Krieger gemacht wird. Die Thierschutzvereine nehmen sich der Thiere an um der Menschen willen und begegnen sich in ihren Bestrebungen mit den Friedensfreunden.

Aus den neuesten Nachrichten über die Münchener Thierschutzvereine vom October 1863 entnehmen wir noch Einiges: Die gekrönte Preisschrift von Dr. Marion „Liebet die Thiere" ist mit illustrirten Bildern in 300 Exemplaren vertheilt worden.

Herr Anton Heilingbrunner in Wasserburg hat nach den Vereinsgrundsätzen ein neues Theaterstück „Fall und Rettung" verfaßt und zur Aufführung gebracht, wie in Dresden schon 5 Mittheilungen gemacht worden über die Vereine zu Elberfeld, Dresden, in Steyermark, Baden, Würtemberg, Schwerin, Wien, Berlin, Bunzlau, in der Schweiz, Belgien, Italien, England und Frankreich.

Aus Wien meldet man einen durch Dr. Rösner festgestellten Fall einer Vergiftung durch Fleisch von einem gehetzten Schweine.

Aus Berlin theilt man mit, daß daselbst 7 Pferdeschlächtereien sind, in welchen 1861 613, 1862 1043 Pferde geschlachtet worden sind. Se. Majestät der Kaiser Alexander II. von Rußland hat den um den Schutz der Vögel verdienten Schriftsteller Dr. Gloger mit dem Stanislausorden ausgezeichnet.

Der Hamburger Thierschutzverein besteht seit 1841. Der 20. von Dr. Warburg herausgegebene Jahresbericht umfaßt 160 Seiten. Es mehren sich die Beschreibungen der massenhaft zunehmenden Leistungen des Thierschutzes so, daß sich schon ein neues Wort: „Thierschutzschriftstellerei" gebildet hat.

Als Fortschritte des Thierschutzes in Hamburg werden gemeldet das Mandat der Polizeibehörde vom 24. Dec. 1861, welche Kindern das Betreten der Schlachthäuser während des Schlachtens verbietet, durch freiwillige Eintritte von 20 Lehrern, ein dem Thierschutzverein von Herrn Peemüller ausgesetztes Legat und die zunehmende Furcht vor der Strafgewalt. Einem Manne, der durch seinen Hund eine Katze hatte zerreißen lassen, wurde ein Verweis ertheilt, eine Geldstrafe von 18 Rthlr., ein Capital gekündigt, weil der Gläubiger mit einem Thierquäler Nichts zu thun haben wollte, und seinem Hunde einen Maulkorb angelegt. Ein Droschkenkutscher wurde, weil er sein Pferd mißhandelt, zu 48 Stunden Gefängniß verurtheilt.

Größtentheils nahm man die Hilfe der Polizei nicht in Anspruch, sondern suchte durch Vorstellungen, Zuschriften und Warnungen beseitigend einzuwirken. So wandte man sich an die Aelterleute des Schlachteramts um Abstellung der beim Schlachten der Schweine vorkommenden Grausamkeiten. Man erließ Warnungsschreiben, hielt Conferenzen mit Fuhrleuten, um untaugliche Pferde zu entfernen. Aus der Vereinscasse wurden 45 untaugliche Pferde angekauft. Der Genuß des Pferdefleisches als Nahrungsmittel hängt eng mit der Thätigkeit der Thierschutzvereine zusammen. Aus Altona wird mitgetheilt, daß in einem Jahre 500 Pferde geschlachtet worden sind, daß die Roßschlächtereien einen wichtigen Industriezweig bilden. Das Fleisch alter Pferde wird zu Bouillon verkocht. Knochen, Haut und Hufe sind gesuchte Artikel. Das Fett wandert in die Seifensiedereien. Das bessere gesunde Fleisch tritt in billigen Restaurationen keck als Rindfleisch auf und wird mit Behagen verzehrt. Hunderte von Kisten mit Roßfleischwürsten werden alljährlich über See exportirt. Feinschmecker lieben das ausländische. Auch die kleinern Hausthiere wurden in Schutz genommen. Hunde und Katzen, welche an ansteckenden oder chronischen unheilbaren Uebeln litten, wurden durch schnell wirkende Mittel getödtet, aber gesunde herrenlose Thiere in Fütterung gegeben. Es giebt Leute, welche sich ein Geschäft daraus machen, Hunde aufzugreifen und einzusperren, um sie zu verkaufen oder die von den Eigenthümern ausgesetzte Belohnung zu empfangen. Wie theuer werden uns nicht oft kluge und treue Hausthiere! So berichtet Dr. Pariset: ein junger Mann zu Perpignan, einer Verschwörung angeklagt, wird von Gensd'armen in eine Postchaise geworfen und nach Paris in das Conciergerie-Gefängniß gebracht. Sein Hund, der nachgelaufen, zeigt sich erst am Thor des Gefängnisses seinem Herrn. Gerührt, erlaubt der Director, daß der Hund mit ins Gefängniß genommen werden darf. Nach drei Monaten erscheint der Angeklagte vor Gericht, der Hund unter der Zeugenbank. Nach einer glänzenden Vertheidigung seines Anwalts wurde der Angeklagte freigesprochen. Alsbald war er von seinen Freunden umringt unter Thränen und Küssen und sollte eben im Triumph hinausgeführt werden, da erinnerte er sich seines treuen Hundes, der ihm seine Kerkerleiden erleichtert, ja versüßt hatte. Er ruft ihn, — vergebens. Man sucht ihn, vergebens. Unter dem Freudentaumel ist der Hund verschwunden. 200 franz. Meilen von Paris entfernt, sitzt in Perpignan voll tiefer Betrübniß die Familie des jungen Mannes und harrt in Todesangst der Nachricht vom Ausspruch des Gerichts: da kratzt Etwas an der Hausthür. Man öffnet, sieht den Hund, dessen Ankunft in Paris gemeldet worden war, mit freudigem Gebell hereinspringen. Man ahnt die Freisprechung seines Herrn, die durch dessen Brief 2 Tage darauf bestätigt war. Wer wollte hier noch von Instinct reden? Dr. Pariset erklärt: der Hund besaß Ortssinn, Intelligenz und Gemüth.

Zum Schutz der Singvögel ist in Hamburg folgende Bekanntmachung der Polizei erschienen: Der mit jedem Frühling sich erneuernde Unfug des Einfangens von Singvögeln, des Ausnehmens von Vogelnestern und des Blendens von Vögeln veranlaßt die unterzeichnete Behörde an die darüber bestehenden Verbote vom 3. Mai 1849 zu erinnern, denen zufolge das Einfangen und Blenden von Vögeln, der Verkauf ausgenommener Nester mit Eiern oder jungen Vögeln und der Verkauf geblendeter Vögel bei angemessenen polizeilichen Strafen untersagt sind. Die Markt-Aufseher, Polizeiofficianten und sämmtliche Wachtposten sind angewiesen, sich die Aufrechthaltung dieser Verbote angelegen sein zu lassen. Auch im Großh. Hessen (Regierungsblatt 1837 Nr. 23) besteht ein Gesetz, welches das Einfangen und Tödten und den Verkauf sämmtlicher einheimischer Singvögel verbietet. (Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 28 Februar 1864

Bekanntmachung.

Eine Wohnung von 8 Zimmern, die auch getheilt werden kann, ist zu vermiethen und sogleich zu beziehen große Alexanderstraße Nr. 119; dieselbe kann vorläufig auch zu Hochzeiten ꝛc. vermiethet werden.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 24. Riga, Freitag, den 28. Februar **1864.**

Angebote.

Permanente Ausstellung und Verkauf

landwirthschaftl. Maschinen

aus den anerkannt besten Fabriken **Deutschlands** und **Englands**.

St. Petersburger Vorstadt Nr. 1,

offen täglich von 9 bis 5 Uhr,

auch werden daselbst verkauft und Bestellungen entgegengenommen auf verschiedene Arten Dünger bester Qualität, als: **Guano, Phospho-Peruanischen Guano, Superphosphate etc.** 2

Helmsing & Grimm.

Bestellungen auf

landw. Maschinen und Geräthe

einschlisslich feststehende und transportable **Dampfmaschinen**
aus den Fabriken von

Ransomes & Sims, **Ipswich** (England)

Wöhrmann & Sohn, **Mühlenhof** (bei Riga)

nehme ich entgegen und habe in meinem täglich von 10 bis 3 Uhr geöffneten Vorraths-Speicher eine beständige

Muster-Ausstellung.

St. Petersb. Vorst., gegenüber dem Eingange zur Cigarren-Fabrik der HH Kuchczinsky & Co.

Monteure werden gestellt, Preis-Courante, Pläne und Kostenanschläge geliefert und Reparaturen übernommen.

P. van Dyk,

Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Ein **zuverlässiger Verwalter** und ein **tüchtiger Buchhalter**, beide mit guten Zeugnissen versehen, mit den hiesigen Verhältnissen zu Lande vertraut, der lettischen Sprache mächtig und unverheirathet, werden **gesucht**.

Näheres bei Herrn Arrendebesitzer **Lindwart** zu Schloß-Lemsal. 1

(3 mal für 35 Kop.)

Ein Gut von circa 450 Lofstellen Ackerland, Wiesen und Weiden, 9 Werst von Riga entfernt, soll von Georgi d. J. auf mehrere Jahre in Pacht vergeben werden.

Das Nähere in der Gouv.-Typographie auf dem Schlosse zu Riga. 2

(3 mal für 30 Kop.)

Anzeige für Liv- und Kurland.

Soeben empfingen

Russischen Hopfen

prima Qualität

und verkaufen à 11 Rbl. per Pud

Tiemer & Co.

große Sandstraße Nr. 32. 1

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.